

Allgemeine Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
für Lieferungen und Dienstleistungen

Stand: 08. Februar 2022

Version 1.3

§ 1 Grundlagen

1. Hierbei handelt es sich um Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die AGBs gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AGBs entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

1. Auftraggeberin ist die Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V..
2. Die Auftraggeberin wird vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Daniela Trochowski.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner/in

Ansprechpartner und Verhandlungspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist grundsätzlich das Referat Verwaltung und Vergabe. Fachliche Ansprechpartner*innen werden in der Zuschlagserteilung benannt.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile des Vertrages sind:
 - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
 - b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

- c. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- d. Angebot und Zuschlagserteilung
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsbedingungen zum Urheberrecht

a. Nutzungsrechte, Übertragung auf Dritte

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das uneingeschränkte Recht ein, Werke und Entwürfe, an denen er in Bezug auf das entwickelte Konzept Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (insbesondere sog. Leistungsschutzrechte) als Urheber oder Miturheber erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechteentstehung an, spätestens mit Erteilung des Zuschlags, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeberin, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen und solche Werke öffentlich wiederzugeben.

Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk, Datenbanken (§§ 87 a ff. UrhG), Telekommunikations- und Datennetze (z.B. Online-Dienste) sowie auch für Datenträger (z.B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM, Disketten und Mikrofilme) ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)

- dass Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)
- das Senderecht (§ 20 UrhG)
- dass Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- dass Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
- (§ 22 UrhG),
- das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,
- das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß § 88, 94, 95 UrhG;
- das Recht an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG;

Von der erfolgten Einräumung der Nutzungsrechte sind auch unbekannte Nutzungsarten erfasst. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt auf Dritte weiter zu übertragen sowie Dritten hieran ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen, §§ 34, 35 UrhG.

b. Bearbeitung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erteilt zur Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstiger Änderung des Werkes seine Einwilligung, soweit damit keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sind.

c. Signierung und Namensnennung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht zur Namensnennung. Der Verzicht kann nur dann widerrufen werden, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Gefahr läuft, in Vergessenheit zu geraten und er deswegen seine Rechte nicht mehr verfolgen könnte.

d. Folgerecht

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich – soweit das Folgerecht nicht bereits gemäß § 26 Abs. 8 UrhG ausgeschlossen ist – jeweils im Zeitpunkt des Anfalls des Folgerechts den Verzicht auf das Folgerecht gegenüber der Auftraggeberin zu erklären und diesen gegenüber etwaigen Forderungen Dritter aus dem Folgerecht gegenüber diesen Dritten freizustellen.

e. Vergütung

Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. a und b ist mit der Honorierung der erbrachten Leistungen abgegolten.

f. Verpflichtungen der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers, Garantien

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vergabeverfahrens bzw. nach Beendigung des Auftrages sämtliche Arbeitsmittel, Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die ihm während seiner Tätigkeit ausgehändigt wurden oder auf andere Weise zugänglich gemacht worden sind, zurückzugeben.

g. Wahrung der Rechte von Dritten

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer garantiert, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung des Konzeptes Rechte von dritten Personen verletzt werden. Insbesondere steht er dafür ein, dass

- die übertragenen Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, noch Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt wurden und
- weder bei der Herstellung noch bei der Auswertung des Werkes Persönlichkeitsrechte von Unternehmen oder Personen verletzt werden.

Des Weiteren garantiert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, dass er alle erforderlichen Rechte, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte erworben hat oder erwerben wird, die für die Auswertung des Konzepts durch die Auftraggeberin notwendig sind und dass er über diese Rechte uneingeschränkt verfügen kann.

h. Direkte oder indirekte Werbung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrags keine Namen, Texte oder bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, abzulichten, es sei denn, die Auftraggeberin hat ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

i. Einwerbung von Bildrechten etc.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erklärt, die zur Herstellung und Auswertung erforderlichen Rechte an etwaigen Bildrechten, Medienverwertungen und textlichen Inhalten erworben zu haben.

j. Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin frei, die daraus resultieren, dass der Bieter seine Verpflichtungen aus f bis i nicht erfüllt hat.

k. Veröffentlichung des Konzepts

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, das Konzept zu veröffentlichen oder anderweitig auszuwerten.

§ 7 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich (in Textform) getroffen.
2. Der Empfang des Auftragschreibens/Zuschlags ist von dem Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich der Auftraggeberin zu bestätigen.

§ 8 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis einzutreten hat.

§ 9 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Dienstleistungen, kann die Auf-

traggeberin oder ein/e von ihr Beauftragter/Beauftragte die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

§ 10 Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Rechnung (Teilrechnung) zeitnah in elektronischer Form einzureichen. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 11 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§12 Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die im Leistungsverzeichnis genannten Fristen.

§ 13 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 14 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen.
- b. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt ihr/sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern.
- c. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 15 Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Bas. 1 dieser Vertragsbedingungen, hat diese/r der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu tragen.

§ 16 Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz des/der Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer sichert zu, dass sie bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin, so haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr/ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre/seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen § 15 dieser Vertragsbedingungen verstößt.
 - d. wenn sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbs-

beschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

- e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.
 - f. wenn das Gesamtbudget aus dieser Ausschreibung ausgeschöpft ist.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 18 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- 1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
- 2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Vertragsbedingungen vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
- 3. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 19 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- 1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre/seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.

2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 20 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 21 Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig eine Entscheidung zu treffen.
2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts einen sachverständigen Dritten zu benennen, der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl der/des Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei, einverstanden sein.

§ 22 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.